

Entnommen am 11.7.2007:

<http://www.wien.gv.at/gesundheit/wppa/patientenverfuegung.html>

# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

## Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können bestimmte medizinische Behandlungen im Voraus abgelehnt werden. Die Patientenverfügung ist für Situationen gedacht, in denen Patientinnen oder Patienten ihren Willen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausdrücken können - zum Beispiel weil sie nicht mehr kommunizieren können oder weil sie nicht mehr über die notwendigen geistigen Fähigkeiten verfügen.

Eine Patientenverfügung dient der Vorsorge und sichert die Selbstbestimmung. Für Ärztinnen und Ärzte ist sie Informationsquelle über den Willen der Patientin beziehungsweise des Patienten.

Das am 1. Juni 2006 in Kraft getretene Patientenverfügungsgesetz regelt die Voraussetzungen für die Errichtung einer Patientenverfügung sowie deren Wirkung und mögliche Inhalte. Im Gesetz sind zwei Formen der Patientenverfügung vorgesehen:

- Bei der verbindlichen Patientenverfügung sind Ärztinnen und Ärzte daran gebunden.
- Bei der beachtlichen Patientenverfügung müssen Ärztinnen und Ärzte den darin geäußerten Willen beachten. Sie sind aber nicht unter allen Umständen daran gebunden.

Ratgeber Patientenverfügung: [195-KB-PDF](#) | [330-KB-RTF](#)  
[Download Adobe Acrobat Reader](#)

[Erstellung einer Patientenverfügung](#)

## Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist eine rechtliche Vorkehrung für den Fall, dass man selbst nicht mehr handlungs- und entscheidungsfähig ist. Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person für den Fall des Verlustes der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit eine Bevollmächtigte beziehungsweise einen Bevollmächtigten bestimmen. Die beziehungsweise der Bevollmächtigte entscheidet dann an Stelle der nicht mehr entscheidungsfähigen Person. Dies kann sinnvoll sein, wenn eine Person an einer Krankheit leidet, die in Zukunft das Entscheidungsvermögen beeinträchtigen kann - zum Beispiel Alzheimer. Auch für mögliche Unfallfolgen kann so Vorsorge getroffen werden.

Die Zahl der Bevollmächtigten und ihre Zuständigkeiten können von der betroffenen Person selbst bestimmt werden. Fragen, die in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden können sind beispielsweise:

- Wer erledigt Bankgeschäfte?
- Wer stellt eventuelle Pensions- und Pflegegeldanträge?

- Wer entscheidet über die medizinische Behandlung?

[Vorsorgevollmacht](http://help.gv.at) - help.gv.at

Sowohl eine Patientenverfügung als auch eine Vorsorgevollmacht müssen gut überlegt werden und sollen nicht im Schnellverfahren errichtet werden. Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung oder auch die Vorsorgevollmacht sowohl mit Expertinnen und Experten als auch mit den Ihnen nahe stehenden Menschen.

Für Fragen stehen Ihnen die Juristinnen und Juristen der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft zur Verfügung: [post@wpa.magwien.gv.at](mailto:post@wpa.magwien.gv.at)

Aus:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/290/Seite.2900200.html>

## Vorsorgevollmacht

- [Allgemeines](#)
- [Inhalt und Verfassen der Vorsorgevollmacht](#)
- [Widerrufen einer Vorsorgevollmacht](#)

---

### Allgemeines

Ein Sachwalter oder eine Sachwalterin wird meist erst im Falle des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen bzw. der Betroffenen bestellt.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann eine Person schon **vor dem Verlust der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit** selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigte für sie entscheiden und sie vertreten kann.

Eine Vorsorgevollmacht kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn eine Person an einer Krankheit leidet, die mit fortschreitender Entwicklung das Entscheidungsvermögen beeinträchtigen kann. Dies betrifft etwa Menschen, die an Alzheimer oder Altersdemenz leiden. Mit der Vorsorgevollmacht kann aber auch für mögliche Einschränkungen nach einem Unfall vorgesorgt werden.

Die betroffene Person kann festlegen, für welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte zuständig werden soll. Es ist auch möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen. So kann sich beispielsweise eine Vertrauensperson um die Bankgeschäfte kümmern, eine andere aber die Bezahlung der Miete übernehmen.

**Hinweis:** Für den Abschluss einer Vorsorgevollmacht muss die betroffene Person aber noch in einem bestimmten Ausmaß einsichts- und urteilsfähig sein und Handlungsfähigkeit

besitzen. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist ein Sachwalter oder eine Sachwalterin zu bestellen.

Achtung:

Der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigte, darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin aufhält.

Die Vorsorgevollmacht gilt, solange der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin mit der Besorgung seiner oder ihrer Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigte einverstanden ist.

## Inhalt und Verfassen einer Vorsorgevollmacht

Punkte, die eine **Vorsorgevollmacht** jedenfalls enthalten sollte:

- Name, Geburtsdatum, Adresse der Vertrauensperson (oder Vertrauenspersonen)
- Aufgabenbereiche, für die die betroffenen Vertrauenspersonen zuständig sind
- Zeitpunkt, ab welchem die Vorsorgevollmacht wirksam wird und wie lange sie gilt
- individuelle Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen oder der Betroffenen über seine oder ihre Zukunft zu z.B.
  - Pflegeleistungen,
  - Heimaufenthalt bzw. Heimeinweisung,
  - medizinische Versorgung,
  - Freizeitgestaltung

### TIPP

Um alle Eventualitäten zu berücksichtigen ist es anzuraten, auch bei der Formulierung der Vorsorgevollmacht [einen Notar bzw. eine Notarin](#) | oder [einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin](#) | hinzuzuziehen.

Informationen zur Vorsorgevollmacht erhalten Sie bei [einem Notar bzw. einer Notarin](#) | oder [einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin](#) |. Das erste Informationsgespräch über die Vorsorgevollmacht bei [dem Notar oder der Notarin](#) | ist **kostenlos!**

Vorsorgevollmachten können im [Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis](#) | (ÖZVV) registriert werden. Der Vorteil der Registrierung ist, dass die Vorsorgevollmacht immer gefunden werden kann.

**Hinweis:** Die Kosten für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Wenn in der Vorsorgevollmacht Einwilligungen in medizinische Handlungen festgehalten werden, bzw. diese eine dauernde Änderung des Wohnortes oder die Besorgung von wichtigen Vermögensangelegenheiten umfasst, muss die Vorsorgevollmacht vor [einem Notar bzw. einer Notarin](#) |, einem [Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin](#) | oder vor Gericht errichtet werden.

### TIPP

Ein [Musterformular für eine Vorsorgevollmacht](#) finden Sie auf den Seiten des [Bundesministeriums für Justiz](#).

Achtung:

Damit der Bevollmächtigte bzw. die Bevollmächtigte auch über ein Konto verfügen kann, verlangen Banken eine **Spezialvollmacht**, die im Rahmen der Vorsorgevollmacht angeführt ist. Darin muss jedoch detailliert beschrieben sein, für welches Konto und bei welcher Bank diese Spezialvollmacht gilt.

Besser ist es, dem Bevollmächtigten bzw. der Bevollmächtigten eine Zeichnungsberechtigung erteilen zu lassen. Er bzw. sie muss sich – will er oder sie auf das Konto zugreifen – mit einem [amtlichen Lichtbildausweis](#) legitimieren.

---

## Widerrufen einer Vorsorgevollmacht

Der Betroffene oder die Betroffene hat jederzeit die Möglichkeit, die einmal erteilte Vorsorgevollmacht **jederzeit zu widerrufen**. Wenn der Betroffene oder die Betroffene dies vor Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit tut, tritt die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten nicht ein.

Der Widerruf kann im [Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis](#) (ÖZVV) registriert werden.

Stand: 1.7.2007

[Haftungsausschluss](#)

Abgenommen durch:

HELP-Redaktion